

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 592

vom 24. März 1998

Gemeinde Giebenach, Strassennetzplan (Siedlung + Landschaft) und Strassenreglement

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 3. Dezember 1997 den Strassennetzplan Siedlung und Landschaft sowie das Strassenreglement beschlossen. Gleichzeitig wurden der bisher gültige Strassennetzplan Siedlung und das Reglement über das Strassenwesen aufgehoben.

B. Das auf Antrag des Gemeinderates Giebenach (Schreiben vom 20. Januar 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am 3. Dezember 1997 beschlossene Strassennetzplan (Siedlung + Landschaft) und das Strassenreglement werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 26/SP/2/0 (Strassennetzplan Siedlung+Landschaft) und 26/SR/2/0 (Strassenreglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
3. Aufgehoben werden der mit RRB Nr.2309 vom 7. Juli 1992 genehmigte Strassennetzplan (Inv. Nr. 26/SP/1/0) sowie das mit RRB Nr. 667 vom 3. März 1970 genehmigte Strassenreglement (Inv. Nr. 26/SR/0/0) inklusive alle nachfolgenden Mutationen.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstr. 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
(4 Archiv, ZD, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

